

§5

(1) Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger ihres Bereiches nur in Höhe der erteilten Bilanzanteile für das Quartal Bestellungen einreichen.

(2) Erhöht sich der Bedarf im Rahmen des Fondsträgerbereiches nach Erteilung der Bilanzanteile, so hat der Fondsträger nach Beratung mit dem bilanzierenden Organ für seinen Bereich eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bilanzanteile durchzuführen. Dabei hat er den vorrangig zu sichernden Bedarf besonders zu berücksichtigen.

(3) Überschreiten die Bestellungen die dem Fondsträger erteilten Bilanzanteile, so entscheidet das bilanzierende Organ über die Rückgabe von Bestellungen, soweit mit dem Fondsträger keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Bestimmungen des §7 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse bleiben hiervon unberührt.

(4) Sofern sich ergibt, daß im Bereich eines Fondsträgers Verträge über die Menge des Bilanzanteiles hinaus geschlossen wurden (Lager- und Direktbezug), so ist eine Bilanzentscheidung darüber zu treffen, welche Verträge aufzuheben oder zu verändern sind.

§6

(1) Die Bestellungen sind einzureichen

- für Direktbezug beim zuständigen bilanzierenden Organ
- für Lagerbezug beim Produktionsmittelhandel der Metallurgie.

(2) Für Bestellungen im Direktbezug und im Lagerbezug sind die jeweils vorgeschriebenen Bestellsätze* zu verwenden. Unabhängig von der Menge ist je Stahlmarke/Werkstoff/Qualität, Abmessung, Lieferzustand, Abnahmevorschrift und Vorrangigkeit des Bedarfs eine gesonderte Bestellung einzureichen. Unter Abmessung ist zu verstehen

- bei Blechen die Dicke und das Format
- bei Stabstahl das Profil nebst Profilabmessungen und die Stablänge
- bei Rohren der Außendurchmesser und die Wanddicke sowie die Rohrlänge.

Die Bestellungen für Fittings sind 2fach formlos mit Unterteilung nach Fertigungsgruppen einzureichen.

(3) Erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen durch das bilanzierende Organ werden auf dem Formblatt „Benachrichtigung über die Unterbringung der

* Für Direktbezug gilt der Besellsatz MK 31 und für Lagerbezug der Bestellsatz MK 32.

(Für Bestellungen zum Bezug im Planjahr 1970 sind die

- MK 31 - alte Ausführung - beim Vordruck-Leitverlag Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112, und die Primärdokumenten (Wirtschaftsvertrag) MK 31 und 32 entsprechend der von den bilanzierenden Organen festgelegten Ausfüllordnung einschließlich Verschlüsselung aufzugeben. Diese Primärdokumente (einschl. MK 30) sind für die Bestellungen ab Planjahr 1971 beim Vordruck-Leitverlag Halle zu beziehen.)

Die Bestellungen metallurgischer Erzeugnisse werden schrittweise in ein System der elektronischen Datenverarbeitung einbezogen. Dazu sind die Bestellungen auf neugestalteten datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten (Wirtschaftsvertrag) MK 31 und 32 entsprechend der von den bilanzierenden Organen festgelegten Ausfüllordnung einschließlich Verschlüsselung aufzugeben. Diese Primärdokumente (einschl. MK 30) sind für die Bestellungen ab Planjahr 1971 beim Vordruck-Leitverlag Halle zu beziehen.

Bestellungen“ unmittelbar dem Verbraucher mitgeteilt und sind Grundlage für die Regelung der vertraglichen Beziehungen.

§7

(1) Bei Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie DDR-Standards, Ausnahmegenehmigungen, staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote einzuhalten sowie die Liefer- und Handelsprogramme* zu beachten.

(2) Das Material ist nach DDR-Standards und nach GOST zu bestellen. Bei der Bestellung von Edelstahl und Erzeugnissen der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl einschließlich Stahlrohren ist, soweit Sortimente gefordert werden, die in der von den bilanzverantwortlichen Führungsorganen herauszugebenden Liste für spezifisches Importmaterial enthalten sind, zusätzlich nach DIN zu spezifizieren. Für Erzeugnisse der NE-Metallurgie sind auf Anforderung des bilanzierenden Organs die im jeweiligen Lieferland gültigen Standards zu vermerken. Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen sind die ausländischen Standards für die Lieferungen aus Importaufkommen anzugeben, die vom bilanzierenden Organ genannt sind.

Direktbezug

§8

(1) Für Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe), für Erzeugnisse aus Edelstahl "(außer Stahlrohren) und für NE-Halbzeug sind die Bestellungen zu folgenden Terminen einzureichen:

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| für das I. Quartal | bis 20. 9. des Vorjahres |
| „ „ II. Quartal | bis 5.12. des Vorjahres |
| „ „ III. Quartal | bis 20. 3. des laufenden Jahres |
| „ „ IV. Quartal | bis 5. 6. des laufenden Jahres. |

(2) Für Ferrolegierungen sind die Bestellungen zu folgenden Terminen einzureichen:

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| für das I. Quartal | bis 6.11. des Vorjahres |
| „ „ II. Quartal | bis 6. 2. des laufenden Jahres |
| „ „ III. Quartal | bis 6. 5. des laufenden Jahres |
| „ „ IV. Quartal | bis 6. 8. des laufenden Jahres. |

(3) Für alle in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten metallurgischen Erzeugnisse sind die Bestellungen zu folgenden Terminen einzureichen:

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| für das I. Quartal | bis 15.10. des Vorjahres |
| „ „ II. Quartal | bis 2. 1. des laufenden Jahres |
| „ „ III. Quartal | bis 15. 4. des laufenden Jahres |
| „ „ IV. Quartal | bis 1. 7. des laufenden Jahres. |

§9

(1) Die Mitteilungen gemäß § 6 Abs. 3 sind 4 Wochen nach den im § 8 genannten Bestellterminen, spätestens jedoch zu nachstehenden Terminen zu geben:

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| für das I. Quartal | am 15.11. des Vorjahres |
| „ „ II. Quartal | am 15. 2. des laufenden Jahres |
| „ „ III. Quartal | am 15. 5. des laufenden Jahres |
| „ „ IV. Quartal | am 15. 8. des laufenden Jahres. |

* Verbindlich ist das jeweils veröffentlichte Liefer- und Handelsprogramm. Für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie gilt z. z. das Lieferprogramm Stahl, Band I und II, Ausgabe 1965, erschienen im VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie. Für die übrigen metallurgischen Erzeugnisse wird die Veröffentlichung noch vorgenommen. Das Handelsprogramm ist über die örtlich zuständigen Betriebe des VE Metallurgiehandel zu beziehen.